

Resolution 1306 (2000)
vom 5. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere seiner Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 und 1299 (2000) vom 19. Mai 2000,

in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 2000²⁰², insbesondere der Ziffer 94,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei spielt, den Konflikt in Sierra Leone weiter anzufachen, und über Berichte, dass solche Diamanten durch benachbarte Länder transportiert werden, namentlich durch das Hoheitsgebiet Liberias,

erfreut über die laufenden Anstrengungen interessierter Staaten, des Internationalen Verbands der Diamantenindustrie, der Weltvereinigung der Diamantenbörsen, des Hohen Rates für Diamanten, anderer Vertreter der Diamantenindustrie und nichtstaatlicher Sachverständiger, die Transparenz des internationalen Diamantenhandels zu verbessern, und weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht befürwortend,

betonend, dass der legale Diamantenhandel von großer wirtschaftlicher Bedeutung für viele Staaten ist und einen positiven Beitrag zu Wohlstand und Stabilität und zum Wiederaufbau von Ländern in einer Postkonfliktsituation leisten kann, und *außerdem betonend*, dass mit dieser Resolution nicht beabsichtigt wird, den legalen Diamantenhandel zu untergraben oder das Vertrauen in die Integrität der legalen Diamantenindustrie zu schmälern,

unter Begrüßung des von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrem Gipfeltreffen am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja gefassten Beschlusses, eine regionale Untersuchung des unerlaubten Diamantenhandels durchzuführen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben, samt Anlage, des Ständigen Vertreters Sierra Leones bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2000²⁰³,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten;

2. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, umgehend sicherzustellen, dass in Sierra Leone eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Diamantenhandel in Kraft gesetzt wird;

3. *ersucht* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, soweit sie dazu in der Lage sind, der Regierung Sierra Leones Hilfe anzubieten, um die volle Funktionsfähigkeit einer wirksamen Herkunftszeugnisregelung für Rohdiamanten aus Sierra Leone zu erleichtern;

²⁰² S/2000/455.

²⁰³ S/2000/641.

4. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, dem Ausschuss nach Resolution 1132 (1997) die Einzelheiten einer solchen Herkunftszeugnisregelung mitzuteilen, sobald sie voll in Kraft ist;

5. *beschließt*, dass die von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuss dem Sicherheitsrat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der auf Ersuchen des Ausschusses durch den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, dass eine wirksame Regelung voll in Kraft ist;

6. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen für einen Anfangszeitraum von 18 Monaten ergriffen werden, und bekräftigt, dass er nach Ablauf dieses Zeitraums die Lage in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern wird, und sie gegebenenfalls abzuändern oder weitere Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss außerdem die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

b) Überprüfung von ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen betreffend Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen Personen oder sonstigen Rechtsträger, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuss vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen Personen oder sonstigen Rechtsträger, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlass der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

e) Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen, insbesondere dem Ausschuss nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 betreffend Liberia und dem Ausschuss nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 betreffend die Situation in Angola;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen durchzuführen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, von denen bekannt ist, dass sie als Transitland für Rohdiamanten aus Sierra Leone dienen, sowie alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

10. *legt* dem Internationalen Verband der Diamantenindustrie, der Weltvereinigung der Diamantbörsen, dem Hohen Rat für Diamanten und allen anderen Vertretern der Diamantenindustrie *nahe*, mit der Regierung Sierra Leones und dem Ausschuss bei der Entwicklung von Methoden und Arbeitsweisen zusammenzuarbeiten, die die wirksame Durchführung dieser Resolution erleichtern;

11. *bittet* die Staaten, die internationalen Organisationen, die Mitglieder der Diamantenindustrie und andere zuständige Stellen, die dazu in der Lage sind, der Regierung Sierra Leones Hilfe anzubieten, um zur weiteren Entwicklung einer gut strukturierten und geregelten

Diamantenindustrie beizutragen, die die Feststellung der Herkunft der Rohdiamanten ermöglicht;

12. *ersucht* den Ausschuss, spätestens am 31. Juli 2000 eine Sondierungsanhörung in New York abzuhalten, um die Rolle der Diamanten in dem Konflikt in Sierra Leone und die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten aus Sierra Leone und dem Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die Resolution 1171 (1998) zu bewerten, unter Beteiligung von Vertretern interessierter Staaten und von Regionalorganisationen, der Diamantenindustrie und anderen Sachverständigen, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, und ersucht ferner den Ausschuss, dem Sicherheitsrat über die Anhörung Bericht zu erstatten;

13. *begrüßt* die von einigen Mitgliedern der Diamantenindustrie gemachten Zusagen, nicht mit Diamanten zu handeln, die aus Konfliktzonen stammen, einschließlich aus Sierra Leone, fordert alle anderen am Handel mit Rohdiamanten beteiligten Firmen und Einzelpersonen auf, ähnliche Erklärungen in Bezug auf Diamanten aus Sierra Leone abzugeben, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die betreffenden Finanzinstitutionen diese Firmen dazu ermutigen;

14. *betont*, dass die Autorität der Regierung auf die Diamantenproduktionsgebiete ausgeweitet werden muss, um eine dauerhafte Lösung für das Problem der illegalen Ausbeutung von Diamanten in Sierra Leone zu erreichen;

15. *beschließt*, eine erste Überprüfung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen spätestens am 15. September 2000 und weitere derartige Überprüfungen alle sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution durchzuführen und jeweils zu diesen Zeitpunkten zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen möglicherweise erforderlich sind;

16. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen dem Ausschuss des Sicherheitsrats zu melden;

B

betonend, dass die wirksame Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sichergestellt werden muss,

betonend, dass alle Mitgliedstaaten, namentlich auch die Nachbarstaaten Sierra Leones, verpflichtet sind, den vom Rat verhängten Maßnahmen voll und ganz Folge zu leisten,

unter Hinweis auf das von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von leichten Waffen in Westafrika²⁰⁴,

17. *erinnert* die Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen voll durchzuführen, und fordert sie auf, soweit noch nicht geschehen, Rechtsvorschriften durchzusetzen, zu stärken beziehungsweise zu erlassen, die den Verstoß gegen die mit Ziffer 2 der genannten Resolution verhängten Maßnahmen für ihre Staatsangehörigen oder andere auf ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen zu einer strafbaren Handlung nach ihrem innerstaatlichen Recht machen, und dem Ausschuss des Sicherheitsrats spätestens am 31. Juli 2000 über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Maßnahmen dem Ausschuss des Sicherheitsrats zu melden;

²⁰⁴ S/1998/1194, Anlage.

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats für einen Anfangszeitraum von vier Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen und über die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten und dem Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu sammeln, so auch durch Besuche in Sierra Leone und gegebenenfalls in anderen Staaten und durch die Aufnahme von Kontakten mit allen Personen, bei denen sie dies für sachdienlich hält, einschließlich mit Mitgliedern diplomatischer Missionen;

b) zu überprüfen, ob die Einrichtungen zur Luftverkehrskontrolle in der Region ausreichend sind, um Flüge von Luftfahrzeugen zu entdecken, bei denen Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial über Staatsgrenzen hinweg transportieren;

c) soweit dies möglich ist, an der in Ziffer 12 genannten Anhörung teilzunehmen;

d) dem Rat über den Ausschuss des Sicherheitsrats spätestens am 31. Oktober 2000 einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen zur verstärkten Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) und der mit Ziffer 1 dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

20. *erklärt* seine Bereitschaft, unter anderem auf der Grundlage des gemäß Ziffer 19 d) erstellten Berichts geeignete Maßnahmen in Bezug auf Staaten zu erwägen, von denen er feststellt, dass sie gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) und mit Ziffer 1 dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen haben;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sachverständigengruppe bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Mitwirkung und des bereitgestellten Sachverstands des Sekretariats und anderer Teile des Systems der Vereinten Nationen;

22. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats, die bestehenden Kontakte mit regionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit, und mit den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich Interpol, zu stärken, mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der wirksamen Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen zu benennen;

23. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats *außerdem*, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4168. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Mali) verabschiedet.